

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1979

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979 (MBL. NW. S. 378) Automatisierte Datenverarbeitung; Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst	550
74	1. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	551

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
27. 3. 1979	Bek. - Kleinsiedlungswesen; Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen“	560

Wichtiger Hinweis an unsere Bezieher

Wir bitten Sie, die Etikettenanschrift zu prüfen. Soll die Rechnungstellung **nicht** an die gleiche Anschrift erfolgen, erbitten wir bis zum 15. Mai 1979 Ihre schriftliche Benachrichtigung. Sollte das schon geschehen sein, so ist eine nochmalige Mitteilung nicht notwendig.

Falls Sie Bankeinzug wünschen, erbitten wir Ihre Nachricht: wir schicken Ihnen dann die entsprechenden Lastschriftvollmachten.

Vielen Dank.

AUGUST BAGEL VERLAG
Postfach 14 31 · 4000 Düsseldorf 1

I.**203030****Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979
(MBI. NW. S. 378)

Automatisierte Datenverarbeitung
Krankenstatistik für den Polizeivollzugsdienst

Der o. a. RdErl. wird wie folgt berichtet:

.....
Anlage 8. das Kranken-Stammbuch durch die beiliegende Neu-
fassung.

Anl

Mu

Kranken-StammbuchSanitäts-
dienststelle

Sp. 1-3

Name, Vorname (in Druckschrift)	Personal-Nr.			Geburtsdatum			Pol. Beh. / Einr.							
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr								
	Sp. 4-11			Sp. 12-17			Sp. 18-20							
Art der Dienstbefreiung							Krankheitsdauer	Krankheits-Nr.						
Ambulant dienstunfähig	1	<input type="checkbox"/>	Tag	Monat	Jahr	bis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tag	Monat	Jahr			
Krankenhaus	2	<input type="checkbox"/>	Tag	Monat	Jahr	bis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Kur, Heilstätte	3	<input type="checkbox"/>	Tag	Monat	Jahr	bis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
befreit vom Außendienst	4	<input type="checkbox"/>	Tag	Monat	Jahr	bis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Nachtdienst	5	<input type="checkbox"/>	Tag	Monat	Jahr	bis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Sport	6	<input type="checkbox"/>	Tag	Monat	Jahr	bis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
	Sp. 21	Sp. 22-27			Sp. 28-33									
Falls Unfallfolge:							1 Rad- fahrzeug	2 Rad- fahrzeug	Sport	Wider- stand	sonst			
Dienstunfall am:		Tag	Monat	Jahr	Sp. 49-54	Ursache:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sp. 55		
privater Unfall am:		Tag	Monat	Jahr	Sp. 56-61	Ursache:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sp. 62		
Zurruhesetzung eingeleitet am:							Tag	Monat	Jahr	Sp. 22-27	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"></div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"></div>			
7 <input type="checkbox"/> Sp. 21	Ausgeschieden am:			Sp. 28-33										
wegen Erreichen der Altersgrenze:							1	2	3	4				
Dienstunfähigkeit:							1	2	3	4				
Tod:							1	2	3	4				
anderer Gründe:							1	2	3	4				
Ausgefertigt am:														

74

**Richtlinien
für die Gewährung von Finanzhilfen
an Wirtschaftsunternehmen für die
Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 1. 3. 1979 – I/B – 60 – 40 – 17/79

Der RdErl. v. 15. 6. 1976 (SMBI. NW. 74) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1 Im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel können zur Sicherung und Erhaltung einer ausgewogenen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur Finanzhilfen gewährt werden.

2. Nr. 2.6 entfällt.

3. Nr. 2.7 wird Nr. 2.6.

4. Nr. 3.1 entfällt.

5. Nrn. 3.2 bis 3.4 werden Nrn. 3.1 bis 3.3.

6. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4 Antragsverfahren sowie Verfahren bei und nach Zusage der Finanzhilfen

Das Antragsverfahren sowie die bei und nach Zusage der Finanzhilfen zu beachtenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 1).

7. Nrn. 5 und 6 entfallen.

8. Die Schlußabsätze erhalten folgende Überschrift:

5 Schlußbestimmungen

Anlage 1 9. Die Anlage 1 erhält nachstehende neue Fassung.

10. Die bisherige Anlage 2 entfällt.

Anlage 2 11. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und erhält nachstehende neue Fassung.

Anlage 1**Allgemeine Bestimmungen****1 Vorbemerkung****1.1 Die Allgemeinen Bestimmungen regeln**

- das Antragsverfahren sowie
- das Verfahren bei und nach Zusage der Finanzhilfen.

1.2 Auskünfte erteilen vornehmlich die Kreditinstitute, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaften, die TREUARBEIT als Geschäftsbesorgungsstelle für Landesbürgschaften und die Regierungspräsidenten.

2 Antragsverfahren

2.1 Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen sind nach beiliegendem Antragsmuster (Anlage 2) bei der Hausbank zu stellen. Diese leitet 3 Antragsausfertigungen mit ihrem Eingangsstempel versehen unverzüglich – ggf. über das Zentralinstitut – weiter an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale – Abt. 64 – Düsseldorf (im folgenden: Landesbank).

Der entsprechende Bürgschaftsantrag ist über die Hausbank bei der Treuarbeit AG, Düsseldorf, (im folgenden: Treuarbeit) oder bei der zuständigen Kreditgarantiegemeinschaft (im folgenden: KGG) einzureichen.

2.2 Die Landesbank sendet je eine Antragsausfertigung an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und an die den Bürgschaftsantrag bearbeitende Stelle (Treuarbeit/KGG).

2.3 Jeder Antragsausfertigung ist die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag beizufügen mit ihrer Erklärung, daß sie bereit ist, dem Antragsteller die Finanzhilfe in eigenem Namen für fremde Rechnung unter Beachtung der Richtlinien und dieser Allgemeinen Bestimmungen auszureichen.

2.4 Die Landesbank kann ergänzende Auskünfte und/oder die Beibringung von Unterlagen verlangen.

3 Verfahren bei und nach Zusage der Finanzhilfen

3.1 Auf der Grundlage eines zwischen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Landesbank abgeschlossenen Vertrages ist die Landesbank ermächtigt, in eigenem Namen für fremde Rechnung Finanzhilfen zuzusagen.

3.2 Die hierfür erforderlichen Mittel werden der Landesbank durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bewilligt.

3.3 Die Landesbank sagt der Hausbank die Finanzhilfe für die jeweils zu fördernde Maßnahme in eigenem Namen für fremde Rechnung

- nach Übernahme der Landesbürgschaft bzw. der Bürgschaft der zuständigen KGG und
 - nach Empfehlung des Landesbürgschaftsausschusses bzw. des Bewilligungsausschusses der zuständigen KGG
- vertraglich zu.

Die Zusage kann mit Bedingungen und Auflagen, die sich aus der Zielsetzung der Richtlinien ergeben, verbunden werden.

3.4 Die Hausbank stellt die Finanzhilfe in eigenem Namen für fremde Rechnung dem Antragsteller zur Verfügung.

3.5 Kann die Landesbank nach Empfehlung des jeweiligen Ausschusses eine Zusage nicht erteilen, wird sie die Hausbank hierüber unterrichten. Die Hausbank gibt dem Antragsteller davon Kenntnis.

3.6 Beabsichtigt die Landesbank, von der Empfehlung des jeweiligen Ausschusses abzuweichen, hat sie nach dessen Unterrichtung das Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr herzustellen.

3.7 Die Entscheidung wird der Treuarbeit bzw. der zuständigen KGG mitgeteilt.

3.8 Die Landesbank erhält im Falle der Zusage einer Finanzhilfe eine vom Antragsteller über die Hausbank zu entrichtende Bearbeitungsgebühr, deren Höhe nach einheitlichen Grundsätzen bemessen und mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abgestimmt ist.

4 Anforderung der Finanzhilfe

4.1 Die Finanzhilfe darf nur angefordert werden, wenn sie unverzüglich für den in der Zusage der Landesbank festgelegten Verwendungszweck für fällige oder geleistete Zahlungen eingesetzt wird.

Die Hausbank hat bei Abruf der Finanzhilfe zu bestätigen, daß diese Voraussetzungen vorliegen.

4.2 Bei vorzeitigem Abruf sind der Antragsteller und die Hausbank verpflichtet, den bei der Landesbank abgerufenen Betrag für den Zeitraum des verfrühten Abrufs mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

4.3 Der Zinszuschußzeitraum beginnt nach Vollauszahlung des zu bezuschussenden Kredites, und zwar bei Vollauszahlung

- in der Zeit vom 1. 1. – 31. 3. am 1. 4.
- in der Zeit vom 1. 4. – 30. 6. am 1. 7.
- in der Zeit vom 1. 7. – 30. 9. am 1. 10.
- in der Zeit vom 1. 10. – 31. 12. am 1. 1.

Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt am Ende jeden Kalenderhalbjahres anteilig auf die im abgelaufenen Kalenderhalbjahr fällig gewordenen Zinsleistungen.

5 Besondere Pflichten der Hausbank

Die Hausbank ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, insbesondere hat sie

5.1 die in der Zusage und in den Richtlinien enthaltenen, die Hausbank betreffenden Regelungen zu beachten,

5.2 die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe zu überwachen und die Landesbank über wesentliche Änderungen der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahmen zu unterrichten,

5.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Antragstellers zu beobachten und der Landesbank während des Zeitraumes der Zinsverbilligung wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage oder eine wesentliche Verminderung der Beschäftigtenzahl anzuseigen,

5.4 die Landesbank unverzüglich zu unterrichten, wenn die Landes- oder KGG-Bürgschaft innerhalb der in Nr. 8.1 genannten Fristen wegfällt,

5.5 dafür zu sorgen, daß die ihr für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten – ausgenommen die Landes- oder KGG-Bürgschaft – auch etwaige Ansprüche auf Rückzahlung des Zinszuschusses solange mit umfassen, bis der Zinsverbilligungszeitraum abgelaufen ist,

5.6 Rückforderungsansprüche in eigenem Namen für fremde Rechnung geltend zu machen,

5.7 eingehende Zahlungen des Antragstellers unverzüglich an die Landesbank weiterzuleiten.

6 Besondere Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller ist gegenüber der Hausbank verpflichtet,

6.1 die abgerufene Finanzhilfe der Zusage entsprechend zu verwenden und etwaige mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu beachten,

6.2 die Hausbank über wesentliche Änderungen der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahmen zu informieren,

Den Änderungen kann die Landesbank zustimmen, wenn die geänderten Maßnahmen weiterhin der Zielsetzung der Richtlinien entsprechen.

- 6.3 der Hausbank während des Zeitraumes der Zinsverbilligung wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage oder eine wesentliche Verminderung der Beschäftigtenzahl anzugeben,
- 6.4 etwaige Ansprüche der Hausbank auf Rückzahlung eines einmaligen Zuschusses solange zu besichern, bis die Hausbank den Verwendungsnachweis der Landesbank vorgelegt hat und dieser zu Bedenken keinen Anlaß gibt,
Die Art der Sicherheit wird zwischen der Hausbank und der Landesbank abgestimmt.
- 6.5 die der Zusage und etwaigen damit verbundenen Bedingungen und Auflagen entsprechende Verwendung der Hausbank gegenüber zur Weiterleitung an die Landesbank nachzuweisen.
- 7 Unwirksamkeit der Zusage, Ermäßigung oder Rückzahlung der Finanzhilfe**
- 7.1 Die Zusage wird unwirksam vor Auszahlung der Finanzhilfe, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von 6 Monaten die Voraussetzungen verwirklicht, die zum Abruf der Finanzhilfe berechtigen.
- 7.2 Die Landesbank kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung gewähren.
- 7.3 Der Vertrag über die Zusage kann vor Auszahlung der Finanzhilfe von der Landesbank gekündigt werden, wenn
- 7.31 die Zusagevoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- 7.32 sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Antragstellers wesentlich verschlechtert, insbesondere wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- 7.33 die Hausbank ihre Bereitschaft, am weiteren Verfahren mitzuwirken, widerruft.
- 7.4 Ermäßigt sich der zu bezuschussende Kredit oder ermäßigen sich bei Zusage eines einmaligen Zuschusses die geförderten Ausgaben, so ermäßigt sich die Finanzhilfe entsprechend.
- 7.5 Der Antragsteller ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, die Finanzhilfe vom Tage der Überweisung durch die Landesbank an die Hausbank, im Falle der Nr. 7.55 den einmaligen Zuschuß vom Tage des Wegfalls der Landes- oder KGG-Bürgschaft mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und zurückzuzahlen, wenn
- 7.51 er die Finanzhilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- 7.52 er von der der Zusage zugrunde liegenden Maßnahme wesentlich abweicht, ohne daß diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 7.53 er die Finanzhilfe nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend unverzüglich einsetzt,
- 7.54 er mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
- 7.55 die Landes- oder KGG-Bürgschaft innerhalb der in Nr. 8.1 genannten Fristen wegfällt.
- 7.6 Bei einem Zinszuschuß werden die nach Wegfall der Landes- oder KGG-Bürgschaft fällig werdenden Raten nicht mehr ausgezahlt.
- 8 Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes**
- 8.1 Die Zusage einer Finanzhilfe beruht auf der Erwartung, daß der Antragsteller den geförderten Betrieb nach Erhalt der Finanzhilfe fortführt.
Hiernach ist der Antragsteller verpflichtet, die Hausbank zu unterrichten, wenn beabsichtigt ist, den geförderten Betrieb vor Ablauf von 3 Jahren nach voller Auszahlung des Zuschusses oder des ersten Zinszuschußbetrages ganz oder teilweise stillzulegen, zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten.
Wird der Zinszuschuß für einen Zeitraum von 3 Jahren und mehr bereitgestellt, gilt dies bis zu einem Jahr nach Ablauf des Zinszuschußzeitraumes.
- 8.2 Wird der Betrieb innerhalb der in Nr. 8.1 genannten Fristen ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet, hat der Antragsteller die Finanzhilfe nebst Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab dem Tage der Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 8.3 Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Richtlinien kann die Landesbank nach Beratung im jeweiligen Ausschuß zulassen, daß die Finanzhilfe auf einen den Betrieb Fortführenden übertragen wird oder sonstige Ausnahmen gemacht werden.
- 9 Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht**
- 9.1 Der vom Antragsteller einzureichende Verwendungsnachweis hat sich unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen auf den zahlenmäßigen, zeitlichen und zweckentsprechenden Einsatz des Zinszuschusses einschließlich des verbilligten Kredites und gegebenenfalls des Zuschusses zu erstrecken.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis ist vom Antragsteller spätestens 3 Monate nach voller Auszahlung des einmaligen Zuschusses bzw. erster Teilauszahlung des Zinszuschusses in drei Ausfertigungen der Hausbank vorzulegen, die ihn ihrerseits unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns überprüft und mit ihrer entsprechenden Bestätigung an die Landesbank weiterleitet. Eine Verlängerung über diese Frist hinaus bedarf der Zustimmung der Landesbank.
- 9.3 Der Antragsteller und die Hausbank haben sich zu verpflichten, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 9.4 Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe bei dem Antragsteller und bei der Hausbank zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen.

Antragsvordruck

Der Antragsvordruck stellt eine Kurzfassung der Angaben dar, die für die Entscheidung über den Antrag wesentlich sind. Alle Fragen des Antragsvordrucks sind in der Kurzfassung zu beantworten, auch wenn sie in Anlagen ausführlicher beantwortet werden.

An
(Hausbank)

1 Antragsteller**1.1 Name oder Firma des Antragstellers mit vollständiger Anschrift:**

Fernruf (mit Vorwahl-Nr.):

Regierungsbezirk:

Kreis:

1.2 Rechtsform der Firma:**1.3 Datum der Firmengründung:****1.4 Geschäftszweig (Gegenstand des Unternehmens):****1.5 Anschriften der Betriebsstätten (Straße, Nummer, Ort):****1.6 Firmen-Inhaber oder Gesellschafter:**

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Höhe der Beteiligung und seit wann
----------------------------	-------	-----------------------------	------------------------------------

1.7 Geschäftsleitung:

Name, Vorname und Wohnsitz	Alter	Rechtsstellung in der Firma	Tätigkeitsbereich
----------------------------	-------	-----------------------------	-------------------

1.8 Zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer in:

2 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Bilanzen und G+V-Rechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre sind beizufügen, der Jahresabschluß des letzten Geschäftsjahres zum mindesten in vorläufiger Form.

2.1 Bilanzbild

Aktiva (TDM)	19.....	19.....	Passiva (TDM)	19.....	19.....
Sachanlagen			Eigenkap. u. ähnl.		
Finanzanlagen			langfr. Verbindl.		
Vorräte			kurzfr. Verbindl.		
Kundenford.					
flüssige Mittel					
Sonstige			Sonstige		
Bilanzsumme					

2.2 Erfolgslage

	19.....	19.....
	(TDM)	(TDM)
Umsätze		
- hiervom Exportanteil -	(v.H.)	(v.H.)
Materialeinsatz (Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe)		
Abschreibungen auf Anlagen		
Personalaufwand		
Zinsaufwand		
Jahresgewinn vor Steuern vom Einkommen		
Entnahmen/Dividenden		

**2.3 Auftragsbestand DM
(.....-Produktionsmonate)****2.4 maschinelle Kapazitäten und Ausnutzungsgrad****3 Antrag**

3.1 Es wird ein Zinszuschuß von v.H. für den Zeitraum vom zu einem für betriebliche Zwecke benötigten Kredit beantragt.

bis

Höhe des Kredites

DM

Vorgesehene Kreditbedingungen

- Zinssatz v.H., Auszahlungskurs v.H.

- Laufzeit Jahre, einschließlich tilgungsfreier Jahre

(In einer von der Hausbank zu bestätigenden Anlage sind die mit ihr getroffenen Vereinbarungen, die Kreditverwendung, die Kreditbedingungen sowie der Zins- und Tilgungsplan für die nächsten 4 Jahre darzustellen. Dies gilt auch, wenn Zinszuschüsse zu mehreren Neukrediten erbeten werden.)

3.2 Sollten in Ausnahmefällen zusätzliche Finanzhilfen zur Verbilligung von unverbürgten Neukrediten sowie von Alt-krediten und/oder einmalige Zuschüsse beantragt werden, sind auch hierfür entsprechende Angaben erforderlich.

3.3 Für die Absicherung des/der unter Nr. 3.1 genannten Kredits/Kredite habe(n) ich/wir eine Landesbürgschaft/Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft.....

in Höhe von v.H. gesondert beantragt.
(Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. unterstreichen)

4 Verwendung

4.1 Der/die unter Nr. 3 genannte(n) Neukredit(e) soll(en) im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze für folgende betriebliche Zwecke verwandt werden:

4.11 Erfüllung bereits fälliger Verbindlichkeiten in Höhe von DM

4.12 Zahlung fällig werdender Verbindlichkeiten in Höhe von DM

4.13 Zahlung von Löhnen und Gehältern in Höhe von DM

4.14 Sonstige Verwendung DM

4.2 Wird eine zusätzliche Finanzhilfe gemäß Nr. 3.2 beantragt, dann ist auch deren Verwendung anzugeben.

5 Arbeitsplätze

5.1 Stand der Belegschaft im Dreijahresvergleich (Stichtag ist der 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird)

	1. . 197.... (männl.)	1. . 197.... (weibl.)	1. . 197.... (männl.)	1. . 197.... (weibl.)	1. . 197.... (männl.)	1. . 197.... (weibl.)
Angestellte						
Arbeiter						
- hiervon Ausländer	()	()	()	()	()	()
Jugendliche						
- hiervon Ausbildende	()	()	()	()	()	()
Summe						

Anzahl der durch Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden:

im Vorjahr seit 1. 1. des lfd. Jahres

Drohen Entlassungen, ausgehend vom Belegschaftsstand am Stichtag gemäß Nr. 5.1 – ja/nein –;

ggf. Anzahl der gefährdeten männlich weiblich

Arbeitsplätze/Ausbildungsplätze

- hiervon Ausbildungsplätze

5.2 Ursachen für die Gefährdung der Arbeitsplätze:**5.3 Sind besondere Maßnahmen zur Sicherung oder Festigung der Arbeitsplätze**

- im betriebstechnischen Bereich und/oder

- im kaufmännischen Bereich

- geplant? – ja/nein –

- eingeleitet? – ja/nein –

(Wenn ja, sind die Konzeptionen und/oder Maßnahmen in einer besonderen Anlage darzustellen und zu erläutern.)

6 Bereits erhaltene Finanzierungshilfen aus öffentlichen Mitteln

Haben Sie bereits Finanzhilfen aus Mitteln des Landes erhalten oder Bürgschaften des Landes oder einer Kreditgarantiegemeinschaft oder Garantien der Beteiligungsgarantiegemeinschaft in Anspruch genommen? – ja/nein –

Ggf. wann, welche und in welcher Höhe?

7 Auskünfte

Für etwaige Auskünfte oder Rücksprachen steht zur Verfügung

Herr/Frau

8 Anerkenntnis

Die Richtlinien vom 15. 6. 1976 mit den Änderungen vom 15. 12. 1976 und vom 1. 3. 1979 erkenne(n) ich/wir an.

Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag unter Nrn. 2, 4, 5.1, 5.2 und 6 und in dem zu erbringenden Verwendungs nachweis anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.

Mir/Uns ist ferner bekannt, daß ich/wir gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) verpflichtet bin/sind, die beabsichtigte Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des geförderten Betriebes oder von Teilen desselben sowie jede wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens als subventionserhebliche Tatsachen meiner/unserer Hausbank mitzuteilen, die sie an die zuständige Stelle weitergeben wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

(Antrag der Hausbank)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
– Abt. 64 –

Düsseldorf

Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien vom 15. 6. 1976 mit den Änderungen vom 15. 12. 1976 und vom 1. 3. 1979

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 3 Ausfertigungen des Antrages mit der Bitte, uns

– einen Zinszuschuß von	v. H. für einen Zeitraum vom	bis
zu einem Kredit in Höhe von		DM
– einen einmaligen Zuschuß in Höhe von		DM

zur Weiterleitung an den Antragsteller zuzusagen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Wir bestätigen unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht, daß uns keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag und zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens nehmen wir wie folgt Stellung:

(Antrag des Zentralinstituts)

An die
Westdeutsche Landesbank Girozentrale
– Abt. 64 –

Düsseldorf

Gewährung von Finanzhilfen an Wirtschaftsunternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien vom 15. 6. 1976 mit den Änderungen vom 15. 12. 1976 und vom 1. 3. 1979

Antragsteller:

Wir überreichen Ihnen 3 Ausfertigungen des Antrages mit der Bitte, uns

- | | | |
|--|-----------------------------|-----|
| – einen Zinszuschuß von | v.H. für einen Zeitraum vom | bis |
| zu einem Kredit in Höhe von | | DM |
| – einen einmaligen Zuschuß in Höhe von | | DM |

zur Weiterleitung über die Hausbank an den Antragsteller zuzusagen.

Wir erklären uns bereit, am Verfahren richtliniengemäß mitzuwirken.

Die Hausbank hat uns unter Beachtung der banküblichen Sorgfaltspflicht bestätigt, daß ihr keine Tatsachen bekannt sind, die den Angaben des Antragstellers entgegenstehen.

Zum Antrag und zur wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Unternehmens nimmt die Hausbank wie folgt Stellung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Zentralinstituts

II.

Innenminister**Kleinsiedlungswesen****Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen“**

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1979 –
VI B 3 – 5.037 – 328/79

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in diesem Jahr den 16. Wettbewerb „Die besten Kleinsiedlungen“ ausgeschrieben. Im Rahmen eines Landeswettbewerbs findet die Vorauswahl für die Teilnahme am Bundeswettbewerb statt. Für den Landeswettbewerb gelten die Ausschreibungsbedingungen des Bundes. Teilnahmeberechtigt sind alle im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Siedlergemeinschaften. Die von der Landesprüfungskommission aus der Gruppe der Alt-siedlungen (Fertigstellung bis zum 1. 7. 1956) und der Gruppe der Neusiedlungen ermittelten jeweils beiden besten Siedlergemeinschaften können für die Teilnahme am Bundeswettbewerb gemeldet werden.

Die Durchführung des Landeswettbewerbs obliegt dem Deutschen Siedlerbund – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. – Himpendahlweg 2, 4600 Dortmund, Telefon-Nr. 0231/413084. Bei diesem können die Wettbewerbsunterlagen ab sofort angefordert werden. Die

T. Meldung zur Teilnahme muß bis zum 15. Mai 1979 bei der genannten Stelle abgegeben werden.

Ich würde es begrüßen, wenn sich wieder zahlreiche Siedlergemeinschaften an dem Wettbewerb beteiligen würden. Die Gemeinden bitte ich, den Deutschen Siedlerbund bei der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs zu unterstützen.

– MBl. NW. 1979 S. 560.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3.20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf